

## **Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777) und der §§ 1,2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Barth in ihrer Sitzung am 05.07.2018 folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Stadt Barth ist ein staatlich anerkannter Erholungsort.
- (2) Für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung werden von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet Vorteile geboten werden, laufende Fremdenverkehrsabgaben erhoben.

### **§ 2**

#### **Erhebungsgebiet**

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird in der Stadt Barth mit seinen Ortsteilen Barth, Fahrenkamp und Glöwitz erhoben.

### **§ 3**

#### **Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Abgabepflicht**

- (1) Die Abgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 4 erfüllt sind.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird und entsteht unabhängig von einer ganzjährigen Nutzungsmöglichkeit.
- (3) Bei erstmaliger Inbetriebnahme oder Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit entsteht die Abgabepflicht mit Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit. Liegt der Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 01.08. eines Jahres, kann die Jahresabgabe auf Antrag um 50 von Hundert ermäßigt werden.
- (4) Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Abgabepflichtiger Personenkreis**

- (1) Fremdenverkehrsabgabepflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, denen im Erhebungsgebiet durch den Fremdenverkehr unmittelbare oder mittelbare Vorteile erwachsen, soweit sie nicht nach § 5 dieser Satzung von der Abgabepflicht befreit sind.

- (2) Die Abgabepflichtigen sind in der Übersicht der Anlage 1 dieser Satzung eingeordnet.
- (3) Abgabepflichtig sind auch natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die ohne im Erhebungsgebiet ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt oder ihren Betriebssitz zu haben, vorübergehend oder auch dauernd im Erhebungsgebiet eine Betriebsstätte unterhalten oder ein Gewerbe ausüben.

## **§ 5**

### **Befreiung von der Abgabepflicht**

- (1) Von der Abgabepflicht befreit sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen.

## **§ 6**

### **Haftung**

- (1) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (3) Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Dies gilt auch bei Unterverpachtungen oder Untervermietungen für den Unterverpächter oder Untervermieter.

## **§ 7**

### **Abgabenmaßstab und Höhe der Abgabe**

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach dem Vorteil, der aus dem Fremdenverkehr in der Stadt entsteht. Hierzu werden Stufen gebildet (siehe Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist).
- (2) Für die Einteilung der Abgabepflichtigen in die Stufen werden folgende Bemessungseinheiten verwendet:
  - im Bereich der Personen, Personengruppen und Betriebe, die Betten, Zimmer, Wohnungen und sonstige Schlafgelegenheiten vermieten, die Anzahl der Betten;
  - im Bereich der Personen, Personengruppen und Betriebe, die Zeltplätze, Camping- und Wohnmobilstellplätze oder Schiffs-/Bootsliegeplätze betreiben, die Anzahl der Stellplätze für Zelte, Camping-/Wohnmobilstellplätze und dergleichen bzw. Anzahl der Liegeplätze für Schiffe/Boote;
  - im Bereich Verkauf die Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche in m<sup>2</sup>;
  - bei den übrigen Betriebsarten/Branchen die Anzahl der Arbeitskräfte.

Als Arbeitskraft (AK) gelten alle Arbeitnehmer, Geschäftsführer und Betriebsinhaber sowie deren mitarbeitende Familienmitglieder. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, deren Wochenarbeitszeit unter 20 Stunden aber über 5 Stunden liegt, zählen als halbe Arbeitskraft. Die Anzahl der vollen und halben Arbeitskräfte wird addiert und auf die



- (2) Werden seitens des Abgabepflichtigen keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unvollständig oder unrichtig sind, ist die Stadt Barth befugt, die Berechnungsgrundlage zu schätzen oder an Ort und Stelle zu ermitteln und einen Abgabebescheid auf dieser Grundlage zu erlassen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Aufforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG).
- (2) Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Barth.
- (4) Rückständige Fremdenverkehrsabgaben werden im Verwaltungsverfahren durch die Vollstreckungsbehörde der Stadtverwaltung Barth eingezogen.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Die Stadt Barth ist befugt, auf Grundlage der Angaben der Abgabepflichtigen und von im Zuge der Abgabenerhebung anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiterzuverarbeiten und zu speichern.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt Barth befugt, zur Durchführung der Abgabenerhebung entsprechende personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind:
- Gewerbeanmeldungen, -ummeldungen, -abmeldungen
  - Melderegisterauskünfte
  - Beherbergungsnachweis nach dem Landesmeldegesetz
  - Daten aus der Kurabgabenerhebung

Diese Daten dürfen von den zuständigen Stellen übermittelt und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes M-V weiter verarbeitet werden.

- (3) Ferner dürfen diese Daten von der Stadt Barth nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden. Darüber hinaus sind die Erhebung personenbezogener Daten und die

Kontrolle ihrer vollständigen Erhebung sowie ihrer Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.

- (4) Eine Datenübermittlung an andere Stellen unter Maßgabe des DSGVO M-V ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (5) Ferner dürfen diese Daten von der Stadt Barth nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden. Darüber hinaus sind die Erhebung personenbezogener Daten und die Kontrolle ihrer vollständigen Erhebung sowie ihrer Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (6) Eine Datenübermittlung an andere Stellen unter Maßgabe des DSGVO M-V ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

## § 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Barth, den 05.07.2018

  
Stefan Kerth  
(Bürgermeister)



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, den 05.07.2018

  
Stefan Kerth  
(Bürgermeister)



## **Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth**

Die abgabepflichtigen Personen und Betriebe werden wie folgt eingestuft:

1. Personen, Personengruppen und Betriebe, die Betten, Zimmer, Wohnungen und sonstige Schlafgelegenheiten vermieten;  
Personen, Personengruppen und Betriebe, die Camping-/ Zelt-/ Wohnmobilplätze oder Schiffs-/Bootsliegeplätze betreiben:  
pro Bett Stufe 11  
pro Stellplatz für Zelte, Wohnmobile und dergleichen Stufe 11  
pro Schiffs-/Bootsliegeplatz Stufe 11
  
2. Vermittler von Ferienwohnungen, -zimmern, -häusern:  
bis zu 3 AK Stufe 09  
über 3 AK Stufe 10
  
3. Bootsverleiher; Inhaber von Bootsvermietungen, Surfschulen; selbständige Surflehrer:  
bis zu 5 AK Stufe 09  
über 5 AK Stufe 10
  
4. Inhaber von Supermärkten, Discountern, Drogerien:  
bis 200 qm Stufe 09  
über 200 qm Stufe 10
  
5. Inhaber von Tankstellen  
bis zu 3 AK Stufe 09  
über 3 AK Stufe 10
  
6. Inhaber von Lebensmittel-, Kaffee-, Tee-, Süßwaren-, Tabakwarengeschäften und offenen Ladengeschäften jeder Art, soweit nicht bereits in Ziffer 4 genannt; Inhaber von Geschenkartikel-, Souvenir-, Kunsthandwerk-/Kunstgeschäften; Inhaber von Buchhandlungen, Blumengeschäften, Fotogeschäften, Schreibwaren-/Zeitung-/Zeitschriftengeschäften; Inhaber von Schuh- und Bekleidungsgeschäften, Schmuck- und Uhrengeschäften, Goldschmieden; Inhaber von Haushaltswaren-, Heimtextilien-, Möbel- und Einrichtungsgeschäften; Inhaber von Bäckereien und Konditoreien; Inhaber von Angel-, Tierbedarf- und Zoohandlungen; Inhaber von An- und Verkauf-Geschäften; Inhaber von Bau- und Heimwerkermärkten:  
bis 20 qm Stufe 06  
bis 50 qm Stufe 07  
bis 100 qm Stufe 08  
über 100 qm Stufe 09

7. Inhaber von Restaurants, Speisewirtschaften, Cafés, Eiscafés u. -dielen, Imbissstuben, Kioske, Bars, Schankwirtschaften:
- |                |          |
|----------------|----------|
| bis 20 Plätze  | Stufe 06 |
| bis 50 Plätze  | Stufe 07 |
| über 50 Plätze | Stufe 08 |
8. Inhaber von Wasserfahrzeughandlungen, Werften, Yachtserviceunternehmen, sonstigen Unternehmen zur Herstellung, Ausstattung, Verschönerung oder Reparatur von Wasserfahrzeugen:
- |             |          |
|-------------|----------|
| bis zu 5 AK | Stufe 07 |
| über 5 AK   | Stufe 08 |
9. Inhaber von Gebäude- und Haushaltsreinigungsdiensten, Hausmeisterdiensten, Reinigungen, Wäschereien:
- |             |          |
|-------------|----------|
| bis zu 3 AK | Stufe 06 |
| über 3 AK   | Stufe 07 |
10. Inhaber von Fahrradhandlungen und Fahrradreparaturwerkstätten; Fahrradverleiher:
- |             |          |
|-------------|----------|
| bis zu 3 AK | Stufe 06 |
| über 3 AK   | Stufe 07 |
11. Inhaber von Fleischereien, Metzgereien, Schlachtereien, Fischereien, Brauereien, soweit es sich um Betriebsstätten handelt; Inhaber von Versorgungsunternehmen:
- |             |          |
|-------------|----------|
| bis zu 5 AK | Stufe 05 |
| über 5 AK   | Stufe 06 |
12. Inhaber von Taxiunternehmen, Unternehmen zur Personenbeförderung:
- |             |          |
|-------------|----------|
| bis zu 3 AK | Stufe 05 |
| über 3 AK   | Stufe 06 |
13. Immobilienmakler/-händler, Architekten:
- |             |          |
|-------------|----------|
| bis zu 5 AK | Stufe 05 |
| über 5 AK   | Stufe 06 |
14. Inhaber von Apotheken, Sanitätshäusern/-fachgeschäften; Ärzte, Optiker:
- |             |          |
|-------------|----------|
| bis zu 3 AK | Stufe 05 |
| über 3 AK   | Stufe 06 |
15. Friseure, Kosmetiker, Hand- und Fußpfleger, Nageldesigner, Piercer, Tätowierer; Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Heilpraktiker; Hörakustiker:
- |             |          |
|-------------|----------|
| bis zu 3 AK | Stufe 04 |
| über 3 AK   | Stufe 05 |

16. Inhaber von Kraftfahrzeugreparaturen/-werkstätten:  
bis zu 3 AK Stufe 04  
über 3 AK Stufe 05
17. Inhaber von Fitnessstudios, Sonnenstudios, Saunen; Inhaber von Hundesalons;  
Inhaber von Spielhallen, Spiel- und Warenautomaten; Inhaber von Museen; Inhaber  
von (Änderungs-)Schneidereien; Inhaber von Werbeunternehmen; Raumausstatter:  
bis zu 3 AK Stufe 03  
über 3 AK Stufe 04
18. Inhaber von Gärtnereien, Garten- und Landschaftsbauunternehmen:  
bis zu 5 AK Stufe 02  
über 5 AK Stufe 03
19. Inhaber von Post-, Brief-, Paket-, Zustell-, Kurierdiensten; Inhaber von Geld- und  
Kreditinstituten; Inhaber von Hausverwaltungen; Rechtsanwälte, Steuerberater,  
Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater, Versicherungsmakler/-vertreter, Ingenieure;  
Inhaber von Reisebüros  
bis zu 5 AK Stufe 02  
über 5 AK Stufe 03
20. Inhaber von Fahrschulen, Fuhrunternehmen, Speditionen; Kraftfahrzeughändler:  
bis zu 3 AK Stufe 01  
über 3 AK Stufe 02
21. Inhaber von Internet-, Computer- und Softwaredienstleistungsunternehmen; Inhaber  
von Telefon- und Kommunikationsdienstleistungsunternehmen; Grafiker; Inhaber von  
Verlagen:  
bis zu 3 AK Stufe 01  
über 3 AK Stufe 02
22. Inhaber von Bau- und Industrieunternehmen und Handwerksbetrieben jeglicher Art  
(u.a. Elektroinstallation, Fenster- und Türenbau, Fliesen- und Bodenleger, Glaser,  
Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei, Maler, Lackierer, Tapezierer,  
Tischler, Trockenausbau, Innenausbau, Fassadenbau, Zimmerei); Bestatter; sonstige  
Gewerbetreibende:  
bis 5 AK Stufe 01  
über 5 AK Stufe 02